

PETER EVEN

## Die Inkorporation von Frauenklöstern in den Zisterzienserorden unter besonderer Berücksichtigung des Klosters Wormeln<sup>1</sup>

### *Die Situation vor und nach 1228*

Die zisterziensische Ordensreform war zunächst ein von Männern getragener und ein auf das männliche Klosterleben zielender Versuch, zum monastischen Ideal des gelebten Gottesdienstes in Armut und Gebet zurückzukehren. Die Aufnahme von Frauen in den Ordensverband berührte dementsprechend die oberste Entscheidungsinstanz der Zisterzienser, das Generalkapitel in Citeaux,<sup>2</sup> bis weit in das 12. Jahrhundert hinein überhaupt nicht. Bis etwa 1190 scheint sich bei den männlichen Ordensoberen die Meinung gehalten zu haben, daß Frauen den strengen Auflagen und Vorstellungen des Ordens nicht würden Folge leisten können.<sup>3</sup> So gehen geistliche oder wirtschaftliche Beziehungen zu Frauenkonventen vor dieser Zeit lediglich von einzelnen Äbten von Männerzisterzen, nie aber vom Orden insgesamt aus.<sup>4</sup> Selbst zu einer Zeit, als der Orden sich zu einer Aufnahme (*Inkorporierung*) von Frauenklöstern durchgerungen hatte, hielt man an einer strikten Trennung von männlichen und weiblichen Ordensmitgliedern fest, wie etwa eine Anordnung des Generalkapitels bezüglich einer Zusammenkunft in dem spanischen Frauenkloster *Las Huelgas* aus dem Jahr 1192 belegt:

*Abbatess de Hispania qui cum abbatissis vel cum monialibus uno die vel eo amplius equitaverint, tribus diebus sint in levi culpa, uno eorum in pane et aqua.*<sup>5</sup>

Entscheidend aber blieb, daß religiösen Frauen zum Ende des 12. Jahrhunderts der Eintritt in den Zisterzienserorden nicht länger verwehrt wurde, so daß von Frankreich<sup>6</sup> ausgehend, besonders auch der weibliche Zweig des Ordens in Gesamteuropa eine überaus dynamische Entwicklung erfahren konnte. In der Sekundärliteratur finden sich zwei verschiedene Ansätze, um diesen Erfolg – ge-

1 Bei dem vorliegenden Text handelt es sich um ein überarbeitetes Kapitel aus meiner Staatsarbeit zum Thema *Kloster Wormeln im Mittelalter im Spiegel zisterziensischer Ordensideale*. (Erstgutachter: Prof. Dr. Reinhard Sprenger, Uni/GH Paderborn).

2 Vom Namen dieses französischen Klosters ist auch der Name des Ordens abgeleitet.

3 Vgl. Gregor Müller, Generalkapitel der Cistercienserinnen, *Cistercienser-Chronik* 24, 1912, S. 65ff., hier S. 66.

4 Müller (wie Anm. 3), S. 115. Bei der Entwicklung größerer Akzeptanz der Nonnenkonvente durch den Orden markieren die vereinzelt Neugründungen von französischen Frauenklöstern, die sich in der Periode von 1130 bis 1150 für ein Leben entsprechend der Zisterzienserregel entschieden und darin bewährten, wichtige Zwischenschritte.

5 Zit. nach: Müller (wie Anm.3), S. 116.

6 Hier sind vor allem zu nennen: Tart (in unmittelbarer Nähe zu Citeaux), Belmont-aux-Nonnais (Diöz. Langres) und L'Etanche (Diöz. Toul).

messen an der Zahl der Klostergründungen – zu erklären. Zum einen wird darauf abgehoben, daß der *Orden der Prämonstratenser* von seiner anfänglichen Praxis, Frauenkonvente mitzubetreuen, zum Ende des 12. Jahrhunderts mehr und mehr abrückte, so daß der Zisterzienserorden bei der Inkorporierung und geistlichen Betreuung dieser Gruppe von Frauen lediglich an die Stelle der Prämonstratenser getreten ist.<sup>7</sup> Zum anderen wird darauf verwiesen, daß gerade die straffe Organisationsform der zisterziensischen Ordensfamilie, die durch Visitationen von eingesetzten Vateräbten die Umsetzung des Armutsideals, der Klausur und anderer Vorschriften überwachen ließ, entscheidend zur Popularität und Anziehungskraft dieses Reformordens beigetragen hat.<sup>8</sup> Wenn man bedenkt, daß die Anhängerinnen jener breiten religiösen Frauenbewegung<sup>9</sup> des 12. und 13. Jahrhunderts letztlich darum bemüht waren, in einen der Reformorden aufgenommen zu werden, ist es durchaus gerechtfertigt, die beiden oben genannten Standpunkte nebeneinander gelten zu lassen. Die Ausstrahlung eines Mannes wie Bernhard von Clairvaux, der Anblick der aufblühenden zisterziensischen Gemeinschaften und das Verbot der Gründung neuer Orden durch das Laterankonzil von 1215<sup>10</sup> geben weitere Anhaltspunkte, die rasche Ausbreitung der Frauen- und Männerzisterzen zu erklären.<sup>11</sup> Aber bereits 1228 fühlte sich der Zisterzienserorden außerstande, der Vielzahl von Inkorporationswünschen nachzukommen.<sup>12</sup> Das Generalkapitel sah sich deshalb veranlaßt, weitere Angliederungen von Frauenklöstern zu verbieten,<sup>13</sup> es sei denn, daß hohe geistli-

7 So bei Adam *Wienand*, Die Cistercienserinnen, in: Ambrosius Schneider (Hrsg.), Die Cistercienser, Geschichte-Geist-Kunst, Köln<sup>3</sup> 1986, S. 317-330, hier S. 318f.

8 Vgl. Johannes *Linneborn*, Die westfälischen Klöster des Cistercienserordens bis zum 15. Jahrhundert, in: Festgabe für Heinrich Finke zum 70. Geburtstag, Münster 1904, S. 253-352, hier S. 342.

9 *Wienand* (wie Anm. 7), S. 318.

10 *Wienand* (wie Anm. 7), S. 319.

11 Die gesamteuropäische Dimension der zisterziensischen Ordensfamilie illustriert: Frédéric *van de Mer*, Atlas de l'ordre Cistercien, Brüssel 1965.

Basilius *Streithofen*, Die Divisionen des Papstes, Vom Wertewandel in den Klöstern, München 1988, S. 43, schreibt zu dieser europäischen Dimension: „Für die Erschließung Ost- und Nordeuropas leisteten die Zisterzienser Unermeßliches. Die politische und geistige Einheit Europas im 12. Jahrhundert hätte es ohne diese Mönche nicht gegeben, die Geschichte wäre anders verlaufen.“

12 Zwischen 1200 und 1250 wurden allein in den Diözesen Mainz 33, Köln 25 und Konstanz 15 Frauenklöster ins Leben gerufen, die die Zisterzienserregel annahmen. (Zahlen nach Maren *Kuhn-Rehbus*, Die Zisterzienserinnen in Deutschland, in: Kaspar *Elm* und Joseph *Roth* (Hrsg.), Die Zisterzienser – Ordensleben zwischen Ideal und Wirklichkeit, Schriften des Rheinischen Museumsamtes 18, Köln 1982, S. 125-148, hier S. 125.)

13 Josephus Maria *Canivez* (Hrsg.), Statuta Capitulorum Generalium Ordinis Cisterciensis ab anno 1116-1786, 8 Bde., Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique, fasc. 9-11, Louvain 1933-41, hier Bd. 2, zu 1228, Nr. 16, S. 68:

„Nulla monasteria monialium de cetero sub nomine aut sub iurisdictione Ordinis nostri construuntur, vel Ordini sociantur. Si quod vero monasterium monialium nondum Ordini sociatum vel etiam construendum, nostras institutiones voluerit aemulari, non prohibemus; sed curam animarum earum non recipiemus, nec visitationis officium eis impendemus. Qui vero super hoc faciendi petitionem ad Capitulum deportaverit, vel aliquid scienter procuraverit, per quod possit institutio tam utilis enervari; si monachus fuerit, vel conversus, a domo propria emittatur, non reversurus, nisi per Capitulum generale; si abbas fuerit, sit in pane et aqua extra stallum abbatis usque ad sequens Capitulum generale, in ipso Capitulo veniam petiturus.“

che Würdenträger und insbesondere der Papst sich für eine Inkorporierung verwendeten. Da erst 1251 Papst Innozenz IV. – auf Drängen des Ordens – auf dieses Privileg verzichtete, gelang es einer Anzahl von Frauenkonventen über diesen *Umweg* die Angliederung an den Orden zu erwirken.<sup>14</sup> Praktisch zielten diese Eingriffe des Ordens seit 1228 darauf ab, nur noch solche Klöster aufzunehmen, die bei ihrem Eintritt sicherzustellen vermochten, daß die notwendigen Gebäude (Kirche, Konventshäuser etc.) bereits vorhanden waren und daß ihre wirtschaftliche Ausstattung das Leben der Klosterinsassen wirklich tragen konnte. Das Ergebnis dieser Maßnahmen war, daß man einer Vielzahl der neugegründeten Konvente zwar freistellte, die Zisterzienserregel anzunehmen, daß ihnen aber zugleich die Inkorporierung in den Orden verweigert wurde.

Welche Auswirkungen hatte es nun für die Nonnen, wenn ihrem Ersuchen nach Aufnahme in die Ordensfamilie stattgegeben wurde? Das Stützwerk des klösterlichen Zusammenlebens bildeten dabei unbestritten die wortgetreue Auslegung der *Benediktsregel* sowie der zisterziensischen Folgewerke wie der *Carta Caritatis*. Hinzu kamen die Beschlüsse und Anordnungen des Generalkapitels in Citeaux,<sup>15</sup> die verbindlich und unter Androhung von Strafen bis hin zur Exkommunizierung umzusetzen waren. Für die Befolgung der Weisungen in den Frauenklöstern hatten vom Generalkapitel eingesetzte Vateräbte Sorge zu tragen, die analog zu den Männerklöstern angewiesen wurden, wenigstens einmal jährlich in den ihnen anvertrauten Frauenkonventen nach dem Rechten zu sehen. Dem jeweiligen Vaterabt oblag dabei sowohl die geistliche wie wirtschaftliche Fürsorgepflicht, so daß der Orden neben der Klosterverwaltung auch die Befolgung der monastischen Riten und der Kleider- und Essensvorschriften, wie beispielsweise das Verbot, Schweinefleisch zu verzehren, überprüfen ließ.<sup>16</sup> Daneben genossen aber die Konvente durch die Inkorporierung dieselben Privilegien wie die Männerzisterzen. Sie hatten somit auch teil an dem päpstlichen Schutzversprechen für den Orden, so daß ihr Kloster mit seinen Gütern und Privilegien der Einflußnahme Dritter entzogen war. Dies bedeutete *de iure* die Exemption von der Diözesangewalt,<sup>17</sup> das Recht auf freie Wahl der Äbtissin und die Immunität des klösterlichen Wohn- und Wirtschaftsraumes.<sup>18</sup> Gerade diese rechtliche

14 Vgl. *Kuhn-Rehfus* (wie Anm. 12), S. 125f. Alois *Schroer*, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation, Bd. 2, Münster <sup>2</sup>1987, S. 161, kennt insgesamt nur vier westfälische Frauenklöster, die sicher dem Zisterzienserorden angegliedert waren.

15 Die Generalkapitel unter der Leitung der Äbtissinnen von Tart und Las Huelgas konnten sich nicht durchsetzen, so daß das angestammte Generalkapitel in Citeaux alle Verfügungsgewalt im Orden für sich beanspruchte und diesen Anspruch auch durchsetzen konnte. 1237 folgte schließlich die Weisung, daß Nonnen den Versammlungen des Kapitels fern zu bleiben hätten und daß ihre Anliegen von den Vateräbten vorzubringen seien.

16 Zu einigen Vorschriften im einzelnen: *Müller* (wie Anm. 3), S. 152-157. *Kuhn-Rehfus* (wie Anm. 12), S. 130, betont, daß der Orden vor allem auf die Einhaltung der Klausur in den Frauenklöstern großen Wert legte, während er bei Eß- und Fastvorschriften mitunter zu Konzessionen bereit war.

17 In seinem für die Rechtsstellung des Ordens bedeutsamen Werk stellt Jean-Berthold *Mahn*, L'Ordre Cistercien et son Gouvernement, Paris <sup>2</sup>1982, S. 296, über die Exemption eines Klosters fest: „Un monastère exempt est un monastère qui échappe au pouvoir de correction où d'excommunication de l'évêque.“

18 *Kuhn-Rehfus* (wie Anm. 12), S. 126.

Stellung aber ist es, wodurch sich die inkorporierten von den nicht dem Orden angegliederten Frauenklöstern abheben. Hier war es der zuständige Diözesanbischof, der die Belange des jeweiligen Frauenklosters regelte. Er bestimmte den Weisungs- oder Vaterabt, bestätigte die Wahl der Äbtissin und setzte Pröpste als geistliche, rechtliche und wirtschaftliche Unterstützung der Nonnen ein.<sup>19</sup> Abschließend ist also festzuhalten, daß die Nicht-Inkorporierung eines Klosters zwar Rückschlüsse auf den Gründungszeitpunkt, die fehlende Fürsprache ranghoher kirchlicher oder weltlicher Herren sowie seine rechtliche Stellung zulassen, daß damit aber keineswegs eine Aussage über die Qualität des monastischen Lebens in dem jeweiligen Konvent verbunden ist.

### *War Kloster Wormeln im Zisterzienserorden inkorporiert?*

Bisher hat noch niemand den Versuch unternommen, aufzuschlüsseln, wieviele der etwa 300 weiblichen Ordensgemeinschaften auf deutschem Gebiet,<sup>20</sup> die ihr Klosterleben nach den Regeln der Zisterzienser gestalteten, dem Orden tatsächlich angegliedert waren. Und auch Johannes Linneborn hat in seiner verdienstvollen und vielzitierten Arbeit die Inkorporationsfrage nicht für alle westfälischen Zisterzienserinnenklöster abschließend klären können.<sup>21</sup> In Linneborns Auflistung lautet dann auch der Eintrag zu Kloster Wormeln: „Wohl nicht inkorporiert?“. Hier soll nun der Versuch unternommen werden, diese Frage mit Hilfe der Quellen eingehender zu untersuchen.

Die zuerst von Schaten<sup>22</sup> anhand einer Papsturkunde vom 8. Juni 1317 entwickelte Theorie, daß das Kloster Wormeln zunächst ein Benediktinerinnenkonvent war, der zu einem unbekanntem späteren Zeitpunkt in ein Zisterzienserinnenkloster umgewandelt wurde, kann so – auch in Hinblick auf die Ausführungen der Stiftungsurkunde<sup>23</sup> – nicht länger aufrecht erhalten werden. Zwar

19 Die Charakteristika der nicht aufgenommenen Frauenklöster, die danach strebten, ihr monastisches Leben gemäß der Zisterzienserregel zu gestalten, zeichnet *Wienand* (wie Anm. 7), S. 321, nach. 20 *Wienand*, ebd. An anderer Stelle hält Adam *Wienand* (Hrsg.), *Das Wirken der Orden und Klöster in Deutschland*, Bd. 2, Köln 1964, S. 335, fest, daß von dieser großen Anzahl insgesamt nur sieben Frauenklöster nicht von der Säkularisation des frühen 19. Jahrhunderts betroffen waren.

21 Vergleiche die Übersicht bei *Linneborn* (wie Anm. 8), S. 302f.

22 Nicolaus *Schaten*, *Annalium Paderbornensium*, Pars Secundo, Paderborn 1775, Ad Annum 1317, S. 169f. „...*Coenobium Wormelense, primum Ordinis B. Benedicti ut seqq. literis praefertur, deinde Cisterciensium*...“. Da auch Johann Diederich *von Steinen*, *Die Historie des Hochstifts Paderborn*, von 1755 [ND Münster 1963], Bd. 2, 1. Teil, S. 537 und Bd. 5, S. 537, von Wormeln als einer benediktinischen Gründung spricht, stammt diese Interpretation anscheinend aus dem 18. Jahrhundert. Aus den Quellen ergeben sich für diese Annahme aber keinerlei stichhaltige Beweise.

23 In der Stiftungsurkunde der Grafen von Everstein vom 11. Mai 1246 (abgedruckt in: WUB IV, Nr. 364, S. 240) lautet der entscheidende Passus aber:

„*Hinc est quod tam presentibus quam futuris, hanc litteram visuris, notum esse volumus, quod liberamente et pari concordia simul omnes parrochiam in Wormolon ad instaurandam claustrum sanctimonialium ordinis grisei cum dote et omni suo iure in honorem gloriose virginis Marie et in remissionem peccatorum nostrorum liberam contulimus predictasque sanctimoniales sub regula beati Benedicti de gentes et secundum sanctas consuetudines claustrorum, de quibus processerunt, in predicto loco Wor-*

hat Schaten richtig beobachtet, daß Papst Johannes XXII. den Wormelner Konvent als ein Kloster des Benediktinerordens („*ordinis sancti Benedicti*“<sup>24</sup>) bezeichnet; dabei wurde aber außer acht gelassen, daß bereits 1252 sowohl der Kardinalpriester Hugo von Magdeburg<sup>25</sup> als auch der Erzbischof Gerhard von Mainz<sup>26</sup> das Kloster als der Zisterzienserregel folgend ansprechen. In Anbetracht der Tatsache, daß in späteren Urkunden wiederholt die Ordensbezeichnung wechselt<sup>27</sup>, kann der urkundliche Befund zur Klärung der Inkorporationsfrage kaum stichhaltige Anhaltspunkte geben.<sup>28</sup> Da allerdings auch Visitationsakten oder andere Nachrichten des Ordens aus der Zeit vor 1500 fehlen, die auf eine engere rechtliche Bindung des Wormelner Klosters an den Orden von Citeaux hinweisen, muß nach weiteren Anhaltspunkten gesucht werden. Dabei weist das relativ späte Gründungsdatum Wormelns von 1246 darauf hin, daß eine Inkorporierung ohnehin von der Fürsprache wichtiger Persönlichkeiten abhängig gewesen wäre. Diese vorsichtige Formulierung ist hier deshalb angebracht, weil keine der relevanten Quellen ein solches Fürsprechen belegt, wobei doch gerade der schon genannte Erzbischof Gerhard I. von Mainz (1251-59), der selbst ein Neffe der Wormelner Klostergründer war,<sup>29</sup> sich ohne Zweifel für die Stiftung seiner Familie beim Zisterzienserorden hätte verwenden können. Vergewärtigt man sich allerdings die geographische Lage des Klosters Wormeln an der Grenze der Mainzer zur Paderborner Diözese und die fortwährend territorialen Auseinandersetzungen im Diemelgebiet,<sup>30</sup> drängt sich die Frage auf, ob die Herausnahme des Klosters Wormeln aus der Diözesangewalt den politischen Interessen eines Mainzer Erzbischofs überhaupt entsprochen hätte.<sup>31</sup>

*molon viventes sub nostram protectionem fideliter recipimus.*“ Die Stifter nennen hier also explizit die Zisterzienser in der geläufigen Umschreibung als „Grauer Orden“ (*...ordinis grisei...*).

24 So die Bezeichnung in einer Urkunde vom 8. Juni 1317, abgedruckt in: WUB IX/3, Nr. 1566, S. 743.

25 WUB IV, Nr. 472, S. 297: „*Frater Hugo miseratione divina tituli sancte Sabine presbyter cardinalis, apostolice sedis legatus dilectis in Christo...abbatisse et conventui monasterii in Wormlo, Cisterciensis ordinis, Maguntine diocesis, salutem in Domino.*“ [Meine Hervorhebung!]

26 WUB IV, Nr. 480, S. 300. Siehe auch Eintrag bei: Johann Friedrich Böhmer, *Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium*, 2 Bde., Innsbruck 1886 [ND Aalen 1966], hier Bd. 2, 1161 bis 1288, S. 317, zum 4. Mai 1252.

27 So in WUB IV, Nr. 1498, 1764, 1769. In den angegebenen Urkunden sprechen selbst Mitglieder der Stifterfamilie in ihren Dotationen das Kloster Wormeln wechselweise mal als dem Benediktinerorden, mal als dem Zisterzienserorden zugehörig an.

28 Daß die Stiftungsurkunde von Zisterzienserinnen in Wormeln spricht, besagt letztlich nur, daß in diesem Frauenkonvent die Zisterzienserregel Anwendung finden sollte. Dies war aber auch nach dem oben schon angesprochenen Verbot von 1228 erlaubt. *Canivez* (wie Anm. 13), Bd. 2, zu 1228, Nr. 16, S. 68:

„*Si quod vero monasterium monialium nondum Ordini sociatum vel etiam construendum, nostras institutiones voluerit aemulari, non prohibemus.*“

29 WUB IV, Nr. 480: „...*et dilectorum patruorum nostrorum comitum de Eversten vestri monasterii fundatorum...*“.

30 Josef Schäffer, *Paderborn und Hessen im Diemellande*, Diss. Münster 1914, S. 12ff. Während die politischen Grenzen schwankten und häufig Korrekturen erfahren haben, blieben die Diözesangrenzen klar umrissen und stabil.

31 Anja Ostrowitzki, *Die Ausbreitung der Zisterzienserinnen im Erzbistum Köln*, Rheinisches Archiv 131, Diss. Bonn 1993, Köln – Weimar – Wien 1993, S. 126f., hält fest, daß sichere Indizien für

Von dieser ungesicherten Betrachtung äußerer Institutionen zu den inneren Verhältnissen des Klosters Wormeln zurückkehrend, unterstreichen scheinbar auch die späte Einweihung der Klosterkirche im Jahr 1315<sup>32</sup> und das Fehlen von Beziehungen zu anderen zisterziensischen Klöstern, daß an eine Inkorporierung im 13. Jahrhundert auf keinen Fall zu denken ist. Dieser Eindruck wird nun an unvermuteter Stelle weiter erhärtet, nämlich in einem Güterverzeichnis des Klosters von 1468.<sup>33</sup> Zum einen wird dort aufgeführt, daß der Konvent gegenüber dem Mainzer Bischof und dem Offizial von (Hof-)Geismar vor Subsidiensleistungen verpflichtet war, was auf eine Einbindung des Klosters in die Diözese hinweist:

#### *Subsidium*

Item wen de Bischof von Mense eyschet<sup>34</sup> subsidium maximum edder duo subsidia maiora, dar motte wy to geve twe gulde. Is edaner subsidium minorum so geve wy eyne gulde. Item wy plegit alle Jar to gevede dem Official<sup>35</sup> to Geysmar vor Curam eyne halve gulden edder dre schillinge effte wo ons de Office medde belaten wil.<sup>36</sup>

Zum anderen erfahren wir an späterer Stelle, daß der Mainzer Erzbischof<sup>37</sup> den visitierenden Vaterabt für Wormeln bestimmt hat:

#### *Wenme Visiterd*

Item onse visitatores synt de Abbet von Hasunge onde ander Abbede de he medde brechte, wente wy incorporet synt deme Biscope von Menze; ome bequemelicheyt willen heffet ons in olden vor-

die Exemption und somit für die Vollmitgliedschaft eines Klosters im Orden in den Exemptionsurkunden der Bischöfe gegeben sind. So wurde der Konvent von Schledenhorst (bei Kleve) erst 1249 in den Orden aufgenommen, als der Kölner Bischof das Kloster aus seiner Diözesangewalt herausgelöst hatte. 1248 war eine erste Anfrage des Konvents wegen dieser fehlenden Erklärung des Erzbischofs abgelehnt worden.

Eine solche Exemptionsurkunde – die wegen ihrer Bedeutung sicherlich einen zentralen Platz in der Klosterüberlieferung gehabt hätte – wurde für Wormeln allem Anschein nach von keinem Mainzer Erzbischof ausgestellt.

32 Vergleiche die Darstellung bei: Hermann-Josef *Schmalor*, Wormeln – Zisterzienserinnen, in: Karl *Hengst* (Hrsg.), *Westfälisches Klosterbuch*, Bd. 2, Münster 1992, S. 501-505.

33 Staatsarchiv Münster, Msc. VII, Nr. 4520.

34 Als grundlegendes Hilfsmittel bei der Übersetzung mittelniederdeutscher Begriffe wurde August *Lübben*, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, Leipzig 1888 (ND Darmstadt 1965), konsultiert. Die so aufgelösten Wörter sind im folgenden mit Anführungsstrichen gekennzeichnet, wie in diesem Fall: *eschen/eischen* – „einfordern“

35 Nach *Lübben* ist dies der Vertreter eines Prälaten im geistlichen Gericht.

36 Msc. VII, Nr. 4520, S. 3b.

37 Franz *Winter*, *Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands*, 3 Bde., Gotha 1868, hier Bd. 2, S. 17, führt zum Einfluß des Bischofs aus: „Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, ob ein Kloster, das als dem Cistercienserorden zugehörig bezeichnet wird, auch wirklich dem Ordensverbande zugehörte. Wo der Bischof des Sprengels die Aufsicht übt oder innere Anordnungen trifft, da ist dies nicht der Fall.“

gange tyde de Bischope von Menze gesad, de vorgescreve Abt  
ja(rlik) visita toen wal<sup>38</sup> doch dat wy synt Cisterciense.<sup>39</sup>

Gerade dieser Abschnitt belegt, daß an eine Inkorporierung des Wormelner Kloster im Mittelalter nicht zu denken ist. Die Weisungen des Bischofes waren – wie die Quellenauszüge belegen – für den Konvent in Wormeln bindend. In dieses Bild fügt sich dann auch die Nachricht ein, daß von jeder Novizin, die die Profeß ablegte, eine Abgabe an den Erzbischof zu entrichten war:

*Wenme eyne Jungfrowe kronet*

Item weme eyne Jungfrowe kronet, dat geld, dat deme Biscope dar  
von boret<sup>40</sup> ond dem Capellane dat bord, ok to gevede de gekronde  
Jungfrowen.<sup>41</sup>

Während demnach der Mainzer Bischof beziehungsweise der angewiesene Vaterabt die Wormelner Nonnen beaufsichtigte, belegen Quellen des späten 16. und frühen 17. Jahrhunderts,<sup>42</sup> daß der Orden zu dieser Zeit die Betreuung des Klosters fest an sich gezogen hatte. Im strengen rechtlichen Sinne kann daher erst von diesem Zeitpunkt an Wormeln als ein dem Zisterzienserorden inkorporiertes Kloster angesprochen werden.

38 „weil“

39 Msc. VII, Nr. 4520, S. 13b.

40 „einnehmen/einziehen von Steuern etc.“

41 Msc. VII, Nr. 4520, S. 13b.

42 Aus einer Urkunde vom 16. November 1593 geht hervor, daß der Abt von Altenkamp als Vikar des Zisterzienserordens für Sachsen und Westfalen den Abt Johannes Prinz von Hardehausen angewiesen hat, in Wormeln das Amt des Visitors zu übernehmen. Der bisherige Visitor, der Abt von Marienfeld, war gegen einen unruhestiftenden Beichtvater von Wormeln nicht streng genug vorgegangen. Die Urkunde ist abgedruckt in: Gilbert *Wellstein*, Die Klöster Loccum und Wormeln werden dem Abte von Hardehausen unterstellt 1593, Cistercienser-Chronik 22, 1910, S. 66f.

Die Akten sind zusammengestellt bei: Johannes *Linneborn*, Kleine Beiträge zur Geschichte des Zisterziensinnenklosters Wormeln bei Warburg im 17. und 18. Jahrhundert, Zeitschr. f. vaterl. Geschichte 1918, Bd. 76, S. 174-217.